



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Montag, den 13.03.2017
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:05 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Verwaltung entlang der Autobahn A 3; Bauausführung der Verwallung;
hier: Vorstellung des Fremdüberwachungsberichts
- 2 Erweiterung der Tonabbaufäche bei der ehem. Ziegelei auf die Grundstücke Fl.Nr. 1240 - 1242;
hier: Beteiligung der Gemeinde im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren (Sonderbetriebsplan) für die Verfüllung dieser Flächen
- 3 Generalsanierung der Schulturnhalle und Umnutzung der Schwimmhale zu gemeindlichen Mehrzweckräumen sowie Errichtung einer Stützwand - Vorhabensbeschluss für den Förderantrag ELER-Programm 2014 - 2020
- 4 Generalsanierung der Schulturnhalle und Umnutzung der Schwimmhale zu gemeindlichen Mehrzweckräumen sowie Errichtung einer Stützwand - Vorhabensbeschluss für den Förderantrag nach Art. 10 FAG
- 5 Generalsanierung Schulturnhalle und Umnutzung Schwimmhale zu gemeindl. Mehrzweckräumen;
hier: Bekanntgabe der Angebote Brandschutzprüfung
- 6 Straßenbeleuchtung; Prüfung der Umrüstung auf LED-Technik;
hier: Festlegung eines Leuchtenmodells

- 7** Straßenverkehr; Regelung des ruhenden Verkehrs | hier: Verkehrsrechtliche Anordnung zur Ausweisung von markierten Parkflächen im Bereich der Wü 31 Holzkirchhausener Straße in Helmstadt
- 8** Bauvoranfrage: Neubau eines Pfarrzentrums mit Seniorenbegegnungsstätte auf Fl.Nr. 230, St.-Martin-Str. 16, Helmstadt; Antrag auf kostenfreie Ablösung von 14 Stellplätzen
- 9** Antrag auf neue Räumlichkeiten für die Krabbelstube Helmstadt
- 10** Feuerwehrwesen; Verkauf Altfahrzeug LF 8 - Bekanntgabe der Angebote/Anfragen
- 11** Spielplätze; Spielplatz am Wasserhaus; hier: Spielgerät Kletterhügel mit Rutschen, Stellungnahme des Sicherheitsprüfers
- 12** Vereinsförderung; Auszahlungsjahr 2017
- 12.1** Vereinsförderung; Beschluss der Fördersumme für das Förderjahr 2017
- 12.2** Vereinsförderung; Verteilung der Fördergelder
- 13** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 13.1** Termine; Bürgerversammlung 2017
- 13.2** Informationsschreiben; Neuausrichtung der Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg w.V.
- 13.3** Straßenausbaubeitrag: Grundsätzliche Verpflichtung der Gemeinden zum Erlass einer Beitragssatzung
- 13.4** Feuerwehrwesen; Einladung zur Segnung des neuen Tragkraftspritzenfahrzeuges TSF-W der Freiwilligen Feuerwehr Holzkirchhausen
- 13.5** Taskforce Netzausbau Bayern; Vorab-Information über die Antragstellung auf Bundesfachplanung für SuedLink und SuedOstLink

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Martin, Edgar

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Gersitz, Gabriele

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kohrmann, Gerhard

Kuhn, Volker

Müller, Jürgen

Schätzlein, Bernd

Scheder, Kurt

Schlör, Bruno

Sporn, Peter

Wander, Fred

Wander, Stefan

Gäste/Referenten

Beuerlein, Steffen zu TOP 1 öT

Kretzer, Bastian zu TOP 1 öT

Rückert, Hardy zu TOP 1 öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Wiegand, Achim anderer Termin

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 13.02.2017 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Verwaltung entlang der Autobahn A 3; Bauausführung der Verwaltung; hier: Vorstellung des Fremdüberwachungsberichts
--

Sachverhalt:

In Bezug auf die Bauausführung der Verwaltung entlang der Autobahn A 3 war u.a. auch festgelegt worden, dass das zum Einbau verwendete Material überprüft und überwacht wird und dies von einem neutralen Fachbüro durchgeführt wird. Hiermit wurde das Institut ISU (Ingenieurbüro für Sanierungsplanungen und Umweltanalysen), Würzburg, beauftragt.

Die Vorstellung des entsprechenden Überwachungsberichts (vorgesehen: 1 x jährlich) soll nun erstmals für das Jahr 2016 erfolgen. Herr Rückert vom Institut ISU sowie Herr Beuerlein und Herr Kretzer von der Fa. SBE erläutern dem Marktgemeinderat die Ergebnisse dieser sog. Fremdüberwachung für das Jahr 2016 im Einzelnen.

Hierzu erklärt Herr Rückert, dass die Fremdüberwachung mit dem Beginn der Auffüllungen im Juni 2016 aufgenommen wurde und seitdem der Einbau von ca. 194.000 to Material überwacht wurde.

Über den sonst üblichen Überwachungsrythmus hinaus wurde hier ca. 14tägig überprüft; bei diesen ca. 15 Terminen, die teilweise angekündigt, teilweise unangekündigt stattfanden, wurden optische und analytische Kontrollen durchgeführt, die entsprechend protokolliert und dokumentiert wurden.

Anhand eines beispielhaft vorgestellten Überwachungsprotokolls erläutert er die einzelnen geprüften Parameter, die jeweiligen Grenzwerte im Bezug auf die Schadstoffklassen gemäß LAGA und die geologischen Zusammenhänge bzw. das Zustandekommen und die Bewertung der Überwachungsergebnisse.

Insgesamt ist laut Herrn Rückert aus Sicht der Fremdüberwachung festzustellen, dass die Auffüllungen sach- und fachgerecht erfolgen und ausnahmsweise vorkommende Überschreitungen einzelner Parameter jeweils erklärbare Ursachen hatten. Insofern gibt es keine Beanstandungen.

Die Firma Beuerlein wird den Fremdüberwachungsbericht über die bestehenden Anforderungen hinaus auch dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt vorlegen.

Weiter legt die Firma Beuerlein großen Wert darauf, dass die von ihr betriebenen LKW in den Ortsbereichen aus Gründen der Rücksichtnahme und der Sicherheit Fahrgeschwindigkeiten von 30 km/h nicht überschreiten. Bei solch großen Fahrzeugen erscheinen dem Fußgänger erfahrungsgemäß selbst 30 km/h schon als sehr schnell.

Die Fremdüberwachung wird auftragsgemäß auch im Jahr 2017 fortgesetzt, sodass nach Ablauf des Jahres dem Marktgemeinderat ein erneuter Überwachungsbericht vorgelegt werden wird.

Auf Rückfrage aus dem Marktgemeinderat erläutert Herr Beuerlein ergänzend, dass die im Jahr 2016 zeitweise sehr hohe Dichte an Anlieferungsfahrten zukünftig etwas niedriger sein wird. Aufgrund des bisherigen Baufortschritts könnte mit einem Abschluss der Maßnahme, d.h. der Fertigstellung der Verwallung - Teilabschnitt Helmstadt - möglicherweise bereits in ca. 5 bis 6 Jahren gerechnet werden – vorausgesetzt, der Materialzufluss steht in entsprechender Höhe weiterhin zur Verfügung.

Für die Verwallung im Teilbereich Holzkirchhausen besteht noch Klärungsbedarf, mit einem Baubeginn dort kann möglicherweise in 2 bis 3 Jahren gerechnet werden.

Der Marktgemeinderat nimmt den Fremdüberwachungsbericht für das Jahr 2016 zur Kenntnis und bedankt sich für die erhaltenen Informationen. Der Vorsitzende bedankt sich für den Sachvortrag bei Herrn Rückert, der die Sitzung verlässt.

**TOP 2 Erweiterung der Tonabbaufäche bei der ehem. Ziegelei auf die Grundstücke Fl.Nr. 1240 - 1242;
hier: Beteiligung der Gemeinde im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren (Sonderbetriebsplan) für die Verfüllung dieser Flächen**

Sachverhalt:

Der Sachverhalt wurde bereits in der Marktgemeinderatssitzung vom 27.07.2015 behandelt. Dort wurde der Erweiterung der Tonabbaufäche auf die Grundstücke Fl.Nr. 1240 - 1242 zugestimmt. Hierfür hat die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern – mit Bescheid v. 07.08.2015 eine entsprechende Teilzulassung mit vorzeitigem Beginn bewilligt.

Nun wurde vom Bergamt Nordbayern mit Bescheid vom 02.02.2017 die endgültige und vollständige Bewilligung dieses sog. Hauptbetriebsplans für den Tonabbau ausgesprochen. In diesem Bescheid ist u.a. die Nebenbestimmung Ziff. 3.1 enthalten, wonach im Abbau-Erweiterungsbereich auf Fl.Nr. 1240 – 1242 die Ablagerung von Fremdmaterial unzulässig ist und für eine Verfüllung mit Fremdmaterial zunächst ein Betriebsplan mit einem hydrogeologischen Standortgutachten vorzulegen ist. Weiter ist unter Ziff. 4 der Begründung die Aussage enthalten, dass die von der Marktgemeinde Helmstadt angeregte landwirtschaftliche Nachfolgenutzung zur Kenntnis genommen, aufgrund der im Regionalplan festgelegten Nachfolgenutzung „Biotopentwicklung“ jedoch nicht in den Bescheid aufgenommen wurde.

Auf die (der Fa. SBE bereits vorab bekannte) Nebenbestimmung Ziff. 3.1 hat die Firma über das Büro Piewak&Partner mit Datum vom 12.01.2017 beim Bergamt Nordbayern einen Antrag auf einen sog. Sonderbetriebsplan eingereicht, den das Bergamt zusammen mit dem o.g. Bescheid an den Markt Helmstadt übersandt und um Stellungnahme zu diesem Sonderbetriebsplan-Antrag gebeten hat.

Über diesen Sonderbetriebsplan legt das Bergamt Nordbayern per Bescheid fest, in welchem Umfang bzw. bis in welche Tiefe der Tonabbau und anschließend die hydrogeologisch sichere Verfüllung mit Material der Belastungsklasse Z 2 erfolgen kann. Hierzu ist im Antragstext auf S. 11 – 13 dargelegt, dass die für den Sonderbetriebsplan-Antrag durchgeführten Untersuchungen ergeben haben, dass im betreffenden Bereich günstige hydrogeologische Verhältnisse bestehen, sodass dort Material bis zur Belastungsklasse Z 2 verfüllt werden kann und zudem der Tonabbau in größere Tiefe als zunächst in der Teilzulassung festgelegt geführt werden kann. Als Volumen ist dort für den Abbau eine Kubatur von ca. 887.540 m³ und für die Verfüllung eine Kubatur von ca. 982.625 m³ angegeben.

Aus gemeindlicher Sicht sind keine Punkte erkennbar, die eine Vortragung entsprechender Einwendungen erfordern würden. Die fachliche Prüfung des Sonderbetriebsplan-Antrags obliegt dem Bergamt Nordbayern und den beteiligten Fachbehörden.

Ergänzend erläutert Herr Beuerlein auf Rückfrage aus dem Marktgemeinderat, dass die mittlere Abbautiefe ca. 17 m betragen wird. Der abgebaute Ton wird derzeit beispielsweise beim Ausbau der Autobahn als Abdichtungsschicht in Wasserschutzgebieten eingesetzt. Die Beschaffenheit des Verfüllungsmaterials wird insgesamt im Durchschnitt aller Parameter etwa im Bereich der Schadstoffklasse Z 1.1 liegen; die Verfüllung wird nach seiner Einschätzung je nach Nachfrage für das vorher abgebaute Material voraussichtlich im übernächsten Jahr beginnen. Weiter erklärt er auf Rückfrage aus dem Marktgemeinderat, dass die Artenschutzthematik im jetzigen Verfahrensschritt nicht enthalten ist. Diese war Bestandteil des Genehmigungsverfahrens aus dem Jahr 2015.

Der Vorsitzende bedankt sich für die ergänzenden Informationen bei den Herren Beuerlein und Kretzer von der Fa. SBE, die die Sitzung verlassen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren für den Sonderbetriebsplan keine Einwendungen vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 3	Generalsanierung der Schulturnhalle und Umnutzung der Schwimmhalle zu gemeindlichen Mehrzweckräumen sowie Errichtung einer Stützwand - Vorhabensbeschluss für den Förderantrag ELER-Programm 2014 - 2020
--------------	---

Sachverhalt:

Am Montag, 13.02.2017 fand im ALE eine Besprechung zu den Fördermöglichkeiten zum Projekt „Umnutzung der Schwimmhalle zu gemeindlichen Mehrzweckräumen“ im Gemeindeteil Helmstadt statt. Teilnehmer waren Herr Architekt Haus (Büro GHH), der Vorsitzende (Markt Helmstadt), Herr Trabel und Herr Büttner (VGem Helmstadt), sowie die Herren Bromma und Stumpf (ALE).

Der aktuelle Planungsstand des Vorhabens wurde den Vertretern des ALE vorgestellt.

Eine Förderung des Vorhabens ist lt. Aussage des ALE grundsätzlich möglich. Es besteht aktuell die Möglichkeit im Rahmen des ELER-Programmes (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) Fördermittel zu erhalten.

Für das ELER Programm gibt es für Antragsteller einen Stichtag als Antragsfrist, zu dem die vollständigen genehmigten Planungsunterlagen einzureichen sind. Der nächste Stichtag ist der 31.03.2017.

Herr Architekt Haus hat den vollständigen Bauentwurf einschl. Erläuterungsbericht, Plan/Pläne und Kostenschätzung erstellt. Diese Unterlagen werden vorab benötigt, damit das ALE zum Förderantrag eine fachliche Stellungnahme zum Projekt und zu den Kosten erstellen und dem Förderantrag beifügen kann.

Gefördert werden bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Nettobaukosten. Die Verteilung der Fördermittel funktioniert nach einem Wettbewerbsprinzip. Alle bis zum Stichtag eingereichten Projekte werden nach einem Punkteschema bewertet. Die Vorhaben mit den meisten Punkten erhalten Fördermittel, so lange, bis die Fördermittel für die jeweilige Förderperiode aufgebraucht sind. Kommt ein Projekt aufgrund dieses Umstandes in einem Förderzeitraum nicht in die Förderliste, so kann dafür in der nächsten Förderperiode erneut ein Antrag gestellt werden.

Wichtig ist bei Projekten im ELER-Programm die Einbeziehung der Bürger. Dies wird nochmals im Rahmen der am Dienstag, 21.03.2017 stattfindenden Bürgerversammlung erfolgen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Maßnahme „Umnutzung der Schwimmhalle zu gemeindlichen Mehrzweckräumen“ wie geplant zu realisieren und den Antrag auf Förderung im Rahmen des ELER-Programms bis zum 31.03.2017 beim ALE einzureichen.

Dem Markt Helmstadt ist bekannt, dass

- kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden kann,
- die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn keine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG auf Erlass eines Zuwendungsbescheides darstellt,
- eine etwaige spätere Förderung nach den geltenden Zuwendungsrichtlinien und Bemessungssätzen erfolgt,
- die Dringlichkeit des Vorhabens durch den vorgezogenen Baubeginn nicht geändert wird,
- der Antragsteller das volle Finanzrisiko zu tragen hat und
- die Kosten der Vorfinanzierung nicht zuwendungsfähig sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4 Generalsanierung der Schulturnhalle und Umnutzung der Schwimmhalle zu gemeindlichen Mehrzweckräumen sowie Errichtung einer Stützwand - Vorhabensbeschluss für den Förderantrag nach Art. 10 FAG

Sachverhalt:

Für die o.g. Maßnahme ist eine Förderung nach Art. 10 FAG möglich. Der Förderantrag ist bei der Regierung von Unterfranken einzureichen. Zusammen mit den Antragsunterlagen ist der nachfolgende Vorhabensbeschluss vorzulegen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Maßnahme „Generalsanierung der Schulturnhalle und Umnutzung der Schwimmhalle zu gemeindlichen Mehrzweckräumen sowie Errichtung einer Stützwand“ wie geplant zu realisieren und den Antrag auf Förderung gemäß Art. 10 FAG, sowie den Antrag auf vorzeitigen Baubeginn bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Dem Markt Helmstadt ist bekannt, dass

- kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden kann,
- die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn keine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG auf Erlass eines Zuwendungsbescheides darstellt,
- eine etwaige spätere Förderung nach den geltenden Zuwendungsrichtlinien und Bemessungssätzen erfolgt,
- die Dringlichkeit des Vorhabens durch den vorgezogenen Baubeginn nicht geändert wird,
- der Antragsteller das volle Finanzrisiko zu tragen hat und
- die Kosten der Vorfinanzierung nicht zuwendungsfähig sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

**TOP 5 Generalsanierung Schulturnhalle und Umnutzung Schwimmhalle zu gemeindl. Mehrzweckräumen;
hier: Bekanntgabe der Angebote Brandschutzprüfung**

Sachverhalt:

Für die o.g. Maßnahme ist u.a. auch ein neues Brandschutzkonzept zu erstellen; hiermit hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung vom 23.05.2016 das Fachbüro Vonhof+Gatzmaga beauftragt.

Dieses Brandschutzkonzept wird derzeit erarbeitet und ist nach Fertigstellung von einem unabhängigen Sachverständigenbüro zu überprüfen (vergleichbar der Prüfpflicht von Statikunterlagen). Hierfür hat das Büro GHH in Abstimmung mit dem Brandschutzplaner Vonhof+Gatzmaga zwei entsprechende Honorarangebote von den Büros Domanig und Rassek eingeholt.

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen bestehen dabei aus der Prüfung des Brandschutzkonzepts sowie aus stichprobenweisen Kontrollen und Überprüfungen vor Ort. Für die Grundleistung der Prüfung des Brandschutzkonzepts enthält ein Angebot einen Ansatz von 3.479,00 € brutto, während das andere Angebot hierfür einen Pauschalbetrag von 8.650,00 € netto ausweist. Für die stichprobenweisen Prüfungen vor Ort enthalten beide Angebote einen Stundensatz von 113,00 € brutto.

Die Angebote werden hiermit bekannt gegeben; über eine Auftragsvergabe wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

TOP 6 Straßenbeleuchtung; Prüfung der Umrüstung auf LED-Technik; hier: Festlegung eines Leuchtenmodells

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung vom 16.01.2017 wurde unter TOP 4 öffentlich über die Möglichkeit informiert, die Straßenbeleuchtung aus wirtschaftlichen und technischen Gründen auf LED-Technik umzustellen.

Hierzu hat das Bayernwerk wie in der Sitzung angekündigt in der Spechtstraße drei unterschiedliche in Frage kommende Leuchtenmodelle aufgebaut, die vor Ort in Augenschein genommen werden können. Laut Mitteilung des Bayernwerks vom 22.02.2017 wurden vor Ort folgende Leuchtenmodelle installiert:

- Brennstelle 128: Typ Schreder Teceo
- Brennstelle 129: Typ Siteco SL 10 Mini
- Brennstelle 130: Typ Philips Mini Luma

Als Grobschätzung der Kosten wurde vom Bayernwerk eine Größenordnung von (netto) ca. 110.000 € genannt.

Es wird gebeten, die Leuchten vor Ort zu besichtigen und eine entsprechende Auswahl zu treffen. Das Bayernwerk wird dann für dieses Modell ein Angebot erstellen, sodass in einer darauffolgenden Marktgemeinderatssitzung ggf. ein Beauftragungsbeschluss gefasst werden kann.

Hierzu wird aus dem Marktgemeinderat vorgeschlagen, dass für jedes Leuchtenmodell ein Angebot vorgelegt werden sollte, da auch der Preis der verschiedenen Leuchtenmodelle ein Entscheidungskriterium darstellt. Der Vorsitzende wird dies veranlassen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachstand zur Kenntnis; über einen Beauftragungsbeschluss wird zu gegebener Zeit entschieden.

TOP 7 Straßenverkehr; Regelung des ruhenden Verkehrs hier: Verkehrsrechtliche Anordnung zur Ausweisung von markierten Parkflächen im Bereich der WÜ 31 Holzkirchhausener Straße in Helmstadt
--

Sachverhalt:

Mit Mail vom 24.02.2017 sendet die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Würzburg die verkehrsrechtliche Anordnung zur Markierung von Parkflächen für PKW im Bereich der WÜ 31 (Holzkirchhausener Straße) in Helmstadt.

Mit Einzeichnung der Parkflächen soll der gesamte Bereich der Holzkirchhausener Straße mit den Verkehrszeichen VZ 286 (Parkverbot) und dem Zusatzschild 1053-30 (Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt) ausgewiesen werden.

Hintergrund der Anordnung ist die schwierige Situation in diesen Straßenzügen durch oftmals ungeordnetes Parken, was bei stärkerem Verkehrsaufkommen vor allem auch mit LKW zu Behinderungen, Beschwerden und mitunter auch Gefahrensituationen vor allem in den Kurvenbereichen Holzkirchhausener Straße/Bachtorstraße/Am Anger und Holzkirchhausener Straße/Fischbachweg/Gässchen/Ochsengraben führte, sowie im Bereich des Feuerwehrhauses, der Bushaltestellen Am Anger und Brückenstraße sowie der Arztpraxis.

Durch das Ordnen der Parkflächen soll diese Situation in Zukunft verbessert werden; die seitenversetzte Anordnung der Parkflächen soll gleichzeitig die gefahrenen Geschwindigkeiten heruntersetzen.

Ein im Vorfeld ausgearbeitetes Parkkonzept wurde im Rahmen eines Ortstermins am 22.02.2017 mit Vertretern der Verkehrsbehörde des Landratsamtes, des Staatlichen Bauamtes, der Polizei und des Marktes Helmstadt abgestimmt und konkretisiert.

Die Markierungen für die Parkflächen sind durch den Bauhof Helmstadt anzubringen, die Beschilderung führt das Staatliche Bauamt aus.

Der Sachverhalt und die o.g. verkehrsrechtliche Anordnung des Landratsamtes werden dem Marktgemeinderat hiermit zur Kenntnis gegeben. Aus dem Marktgemeinderat wird hierzu darauf hingewiesen, dass ggf. die beiden Parkplätze neben der Einmündung der Brückenstraße die Zufahrt der Fahrzeuge des dortigen Busunternehmens einschränken könnten; dies wäre ggf. vor Ort zu überprüfen und falls erforderlich in Abstimmung mit dem Landkreis zu ändern.

Der Marktgemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

TOP 8 Bauvoranfrage: Neubau eines Pfarrzentrums mit Seniorenbegegnungsstätte auf Fl.Nr. 230, St.-Martin-Str. 16, Helmstadt; Antrag auf kostenfreie Ablösung von 14 Stellplätzen

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.2016 der o. g. Bauvoranfrage das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Bezüglich der Fragestellung zu den Stellplätzen wurde auf die Erläuterungen im Sachverhalt hingewiesen. Danach sollte der Stellplatzbedarf soweit wie möglich auf dem Baugrundstück abgedeckt werden. Nur für den Anteil, der ggf. nicht auf dem Baugrundstück selbst erbracht werden kann, sollte evtl. eine Ablösung in Frage kommen.

Mit Schreiben vom 07.02.2017 (siehe Anlage) stellt Herr Pfarrer Grönert für die kath. Kirchenstiftung Helmstadt den Antrag 14 Stellplätze kostenfrei abzulösen.

Danach sollte jetzt das Bauvorhaben so geplant werden, dass die max. Besucherzahl auf 199 beschränkt wird. Damit verringert sich der Stellplatzbedarf gegenüber den noch in der Bauvoranfrage benötigten 23 auf 20 Stellplätze. Auf dem Grundstück könnten nur 6 Stellplätze errichtet werden, da der Garten als Grünfläche erhalten bleiben sollte.

Der Antrag wird u. a. damit begründet, dass die Nutzung bereits bestünde und es bisher bei Veranstaltungen zu keinen Engpässen beim Parken gekommen sei. Der Veranstaltungssaal würde verkleinert, weshalb sich keine Erfordernis für neue Stellplätze ergeben würde. Im unmittelbaren Umfeld bestünden etliche öffentliche Stellplätze, welche mehr als ausreichend seien.

Die meisten Besucher kämen zu Fuß, nicht mit dem Fahrzeug.

Einige Ortsvereine hätten weniger Stellplätze, weshalb bei der Kirche wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes genauso verfahren werden sollte.

Auf dem Abbruchgrundstück in der Schräggasse 8 würden neue Stellplätze errichtet werden, die antizyklisch von Pfarrheimbesuchern nutzbar wären.

Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Nach Art. 47 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) kann die Stellplatzpflicht erfüllt werden durch

1. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück,

2. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist, oder
3. Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde (Ablösungsvertrag).

Nach Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.09.2004 soll im Interesse der dringend notwendigen Entlastung öffentlicher Verkehrsflächen jede nur denkbare Möglichkeit ausgenutzt werden, um die Stellplätze unterzubringen. Auf die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit könne in der Regel keine Rücksicht genommen werden.

Aus Sicht der BauV erscheint es durchaus möglich, deutlich mehr, wenn nicht gar alle Stellplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 230 selbst zu errichten.

Die zweite Möglichkeit der Erfüllung der Stellplatzpflicht sieht die Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe vor. In der Nähe läge ein Grundstück, wenn es für den Kraftfahrer bequem in wenigen Minuten zu Fuß zu erreichen und leicht zu finden wäre. In kleinen bis mittleren Gemeinden wird die Entfernung bis zu 150 m betragen können (vgl. OVG Berlin).

Maßgebend ist der tatsächlich zurückzulegende Fußweg, nicht die Luftlinie.

Die dritte Möglichkeit der Übernahme der Herstellungskosten für die notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde, die so genannte Stellplatzabläse, hängt davon ab, ob eine Einigung über die Ablösung mit dem Markt erzielt werden kann. Hierbei steht es im Ermessen des Marktes, ob und zu welchen Bedingungen er den Bauherrn die notwendigen Stellplätze ganz oder teilweise ablösen lässt, in dem der Markt mit dem Bauherrn einen Ablösungsvertrag schließt.

Die im o. g. Antrag aufgeführten Begründungen der Bauherrin gehen allesamt fehl.

Ist das Vorhaben in der Sache nicht mehr eine Änderung, sondern die (Neu)Errichtung einer baulichen Anlage, sind die erforderlichen Stellplätze für die gesamte bauliche Anlage (im Endzustand) neu zu errechnen und nachzuweisen.

Für eine mögliche Ablöse der Stellplätze kommen auch nicht bereits in der Umgebung vorhandene öffentliche Stellplätze in Frage. Der Ablösebetrag ist für die Schaffung von zusätzlichen Stellplätzen oder für die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen zu verwenden. Die Anzahl der für das Bauvorhaben benötigten 20 Stellplätze kann nicht verringert werden! Auch nicht dadurch, dass angenommen wird, die meisten Besucher kämen zu Fuß. Dies ist bei der Beurteilung der benötigten Stellplätze irrelevant.

Sofern, wie hier behauptet, Bauvorhaben von Vereinen nicht ausreichend Stellplätze hergestellt haben sollten, so wäre dies ein Fall für die Bauaufsicht im Landratsamt. Diese kann durch die Bauherrin mit der Bitte um Überprüfung jederzeit angerufen werden. Für die Beurteilung des hier zu behandelnden Bauvorhabens und der Stellplatzproblematik spielt dies keine Rolle. Auch kann hier kein Anspruch auf Gleichbehandlung entstehen. Denn der Markt Helmstadt hat nach hiesigem Kenntnisstand keine Stellplätze für die in Rede stehenden Bauvorhaben abgelöst.

Das Grundstück „Schräggasse 8“ steht für die dauerhafte Errichtung von Stellplätzen nicht zur Verfügung. Dieses Grundstück wird für eine möglicherweise notwendige Kindergartenerweiterung benötigt. Im Übrigen könnte dieses nur zum Nachweis von Stellplätzen nach der zweiten Möglichkeit des Art. 47 Abs. 3 BayBO, also der Herstellung auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes herangezogen werden, wenn die Stellplätze rechtlich gesichert werden. Das Grundstück wäre dann anderen Nutzungen, also auch einer Kindergartenerweiterung auf Dauer entzogen.

Sofern der Markt mit der Ablöse der Stellplätze einverstanden ist, können die Herstellungskosten in voller Höhe einschließlich notwendiger Grunderwerbskosten von der Bauherrin verlangt werden. Die genauen Modalitäten sind in einem Ablösevertrag zu regeln.

Den Ablösebetrag hat der Markt gem. Art. 47 Abs. 4 BayBO zweckgebunden entweder für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen, oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich intensiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs verwenden.

Sofern die Mittel für die Herstellung zusätzlicher Parkmöglichkeiten verwendet werden ist nicht vorgeschrieben, an welcher Stelle dies zu erfolgen hat. Sinnvollerweise könnte dies jedoch in der Nähe des Bauvorhabens erfolgen.

Im Eigentum des Marktes befindet sich das Grundstück „Am Anger 9“ mit 487 m² Fläche und einer Entfernung zum Baugrundstück von rund 100 Metern. Beim Erwerb des Grundstückes hat der Markt 100 €/m² gezahlt. Herstellungskosten pro Stellplatz liegen bei ca. 2.000 € brutto, je nach Ausführung auch deutlich höher.

Der Ablösebetrag könnte evtl. auch in Form von wertgleichem Flächenübertrag durch die Eigentümerin des Baugrundstücks an den Markt Helmstadt erfolgen.

Der Marktgemeinderat nimmt die Erläuterungen zu den im Baurecht vorgegebenen Rechtsgrundlagen zur Stellplatzthematik zur Kenntnis. Aus dem Gremium werden hierzu folgende Punkte angesprochen:

Da zumindest laut Aussage der Pfarrei St. Martin eine vollständige Abdeckung des Stellplatzbedarfs auf dem Grundstück nicht möglich ist, sondern nur sechs Stellplätze dort untergebracht werden können, stellt sich die Frage, ob und wenn ja wo an anderer Stelle freie Fläche vorhanden wäre, wo Stellplätze geschaffen und von der Pfarrei abgelöst werden könnten. Hier werden die Bereiche „Am Graben“ sowie Schulstraße genannt, die auf Eignung geprüft werden könnten. In diesem Zusammenhang informiert der Vorsitzende, dass eine zeichnerische Darstellung der neuen Entwürfe und der auf dem Grundstück vorgesehenen Stellplätze entgegen der Ankündigung des Architekten bei der letzten Besprechung am 07.02.2017 bisher noch nicht beim Markt Helmstadt eingegangen ist und deshalb hier in der Sitzung auch nicht vorgestellt und besprochen werden kann.

Weiter wird im Hinblick auf eine dingliche Sicherung die Frage gestellt, ob diese zeitlich eingeschränkt (und zwar bezogen auf die vorrangigen Nutzungszeiten des Pfarrheims am Abend und am Wochenende) möglich wäre, sodass ggf. auch gemeindliche Flächen in Frage kämen, z.B. die Parkplätze neben der VGem, die außerhalb der VGem-Dienstzeiten in der Regel nur schwach belegt sind. Ob eine solche „antizyklische“ Nutzung baurechtlich zulässig wäre und ggf. auch dinglich gesichert werden könnte, ist mangels entsprechender Vergleichsfälle hier nicht bekannt und wäre ggf. über das Landratsamt als Baugenehmigungsbehörde zu klären.

Ergänzend wird zu den Parkplätzen im Bereich der VGem festgestellt, dass bereits seit längerem ein Erweiterungsbau der VGem angedacht ist und die Parkplätze dann für den Nachweis der Stellplätze für die VGem selbst notwendig sein könnte.

Ein weiterer Vorschlag aus dem Gremium ist, zu prüfen ob die Erfordernisse der BayBO dadurch erfüllt werden könnten, Parkplätze in der Umgebung des Pfarrheims an die Kirchengemeinde zu vermieten.

Im Bezug auf das unbebaute gemeindliche Grundstück „Am Anger 9“ wird diskutiert, dass dies aufgrund der Entfernung zum Baugrundstück eher nicht in Frage kommt und zudem auch aufgrund der o.g. Kostensituation, die mit einer Stellplatznutzung dieses Grundstücks verbunden wäre, für die Pfarrei vermutlich aus finanziellen Gründen nicht in Frage kommt.

Insgesamt besteht im Marktgemeinderat Übereinstimmung mit der Zielrichtung der BayBO hinsichtlich der Stellplätze, nämlich dass der Stellplatzbedarf eines Vorhabens grundsätzlich auf dem Baugrundstück selbst abzudecken ist und nur soweit dies nicht möglich ist, auf andere Weise geregelt wird. Dadurch soll vermieden werden, dass das mit dem Vorhaben verbundene Parkaufkommen in den öffentlichen Verkehrsraum der Umgebung verlagert wird und zu Beschwerden und Streitigkeiten bezüglich zugesperrter Straßen führt, wie dies auch in diesem Fall, besonders aufgrund der beengten Altortlage, zu befürchten ist.

Weiter bedauert der Marktgemeinderat, dass die Klärung der Stellplatzproblematik auf Basis der oben dargestellten baurechtlichen Grundlagen, sowie weiterer baurechtlicher Fragen wie z.B. die des Immissionsschutzes, vom Bauwerber und dessen Architekten sowie ggf. von den Bausachverständigen des Bischöflichen Ordinariats nicht schon wesentlich früher in Angriff genommen wurde und damit eine frühzeitige Klärung der wichtigsten Vorgaben der Bayerischen Bauordnung betrieben wurde, wodurch Verzögerungen im Planungsablauf möglicherweise vermeidbar gewesen wären.

Deshalb ist aus Sicht des Marktgemeinderates eine konkrete Entscheidung zur Stellplatzthematik auf der Basis des Schreibens der Pfarrei vom 07.02.2017 nicht möglich. Der Sachverhalt kann insbesondere im Hinblick auf eine eventuelle teilweise Stellplatzablösung erneut behandelt werden, wenn eine entsprechende konkrete Planung vorgelegt wurde.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Sachverhalt erneut zu beraten, wenn seitens des Bauwerbers und dessen Architekten anhand konkreter Planungen aufgezeigt wird, in wie weit die erforderlichen Stellplätze auf dem Grundstück untergebracht werden können und wie, sollte die Unterbringung eines Teils der Stellplätze auf dem Grundstück nicht möglich sein, der Stellplatzbedarf in einer der BayBO entsprechenden Weise abgedeckt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	2
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 9 Antrag auf neue Räumlichkeiten für die Krabbelstube Helmstadt

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.02.2017 bittet die Krabbelstube Helmstadt um neue Räumlichkeiten. Angedacht sind die Räume im Erdgeschoss des Rathauses Helmstadt, die derzeit noch von der Sparkasse Mainfranken angemietet sind.

Es ist vorgesehen nach der Sanierung der Schulturnhalle und der Umgestaltung der ehemaligen Schwimmhalle zu gemeindlichen Mehrzweckräumen hier einen Raum der Krabbelstube zur Verfügung zu stellen.

Für die bisherigen Räume der Sparkasse sieht der Marktgemeinderat mittelfristig Eigenbedarf und hat den Umbau und die Nutzung als „barrierefreies Rathaus“ ins Auge gefasst.

Aus diesem Grund ist auch nicht vorgesehen, von Seiten des Marktes Helmstadt Investitionen für Umbauten zum Zweck einer temporären Zwischennutzung zu tätigen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, nach Abschluss der oben genannten baulichen Maßnahme einen Mehrzweckraum in der ehemaligen Schwimmhalle der Krabbelstube zur Verfügung zu stellen.

Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Krabbelstube Räumlichkeiten der bisherigen Sparkassenzweigstelle im Erdgeschoss des Rathauses benutzen, sofern sich die Räume nach Auszug der Sparkasse in einem dafür benutzbaren Zustand befinden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 10 Feuerwehresen; Verkauf Altfahrzeug LF 8 - Bekanntgabe der Angebote/Anfragen
--

Sachverhalt:

Aufgrund der Neuanschaffung eines TSF-W für die FFW Holzkirchhausen, wurde das Altfahrzeug Firmen angeboten, die gebrauchte Feuerwehrfahrzeuge ankaufen.

Folgende Angebote sind eingegangen:

Firma –A-	kein Angebot abgegeben
Firma –B-	kein Angebot abgegeben
Firma –C-	kein Angebot abgegeben
Firma –D-	1.600 €
Private Anfrage	kein Angebot abgegeben

Hierzu wird aus dem Marktgemeinderat festgestellt, dass nach allgemeiner Erwartung ein großes Interesse an dem Altfahrzeug bestehen würde und ein entsprechend guter Preis zu erzielen wäre.

Da dies aber offenbar nicht der Fall ist und das einzige Angebot nur einen geringen Preis ausweist, ist der Marktgemeinderat der Auffassung, dass zunächst eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt und im Marktheidenfelder Anzeigenblatt erfolgen soll, um auf diese Weise evtl. doch noch weitere und insbesondere höhere Angebote zu erreichen.

Der Sachverhalt wird insoweit zurückgestellt.

TOP 11 Spielplätze; Spielplatz am Wasserhaus; hier: Spielgerät Kletterhügel mit Rutschen, Stellungnahme des Sicherheitsprüfers
--

Sachverhalt:

Mit Mail vom 21.02.2017 ging die Stellungnahme des Sicherheitsprüfers der Firma Enowa zur Umgestaltung der Kletterwände zu Stufenanlagen ein. Leider trägt die Stellungnahme zur Sicherheit des Spielgerätes eher zu weiterer Verwirrung bei, als dass diese beseitigt würde.

Enowa sieht die Umgestaltung in eine Stufen- bzw. Terrassenanlage als aus Unfallschutzgründen nicht zulässig an (siehe dazu auch Ausführungen des DGUV Information 202-019), nicht im Bereich der Rutschen, aber auch nicht im Bereich auf der Ostseite, abseits der Rutschen. Es wird vorgeschlagen, die Geländer so zu gestalten, dass ein Klettern an den Wänden und den Geländern nicht möglich ist.

Des Weiteren werden nun mehrere Schwachstellen an der Anlage festgestellt, die bislang nicht angemerkt wurden und deren Beseitigung nun empfohlen wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, aufgrund der nicht eindeutig einschätzbaren Situation den Bereich der Kletterwand zunächst zu verfüllen, um eventuelle Sicherheitsrisiken auszuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	1
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 12 Vereinsförderung; Auszahlungsjahr 2017

Sachverhalt:

Die Meldungen der Vereine über die Mitgliederzahlen und die Belegstunden aus dem Jahr 2016 mit Stand zum 31.12.2016 sind vollständig eingegangen.

Der Marktgemeinderat hat über die Höhe der Gesamtfördersumme für das Auszahlungsjahr 2017 zu entscheiden und ggf. über geringfügige Umverteilungen von Fördergeldern, die sich nach dem letztjährigen Aufteilungsschlüssel bei den Vereinen ergeben haben, für die Pauschalfördersummen festgelegt wurden. Deren Zuteilung hat sich durch aktuelle Änderungen bei den Mitgliederzahlen aller Vereine und in der Schulturnhallenbelegung leicht verändert, der Verteilungsschlüssel wurde in der Tabelle gegenüber dem letzten Auszahlungsjahr nicht korrigiert, da die Änderungen als geringfügig bezeichnet werden können.

Konkret hat sich die Gesamtmitgliederzahl aller nach Mitgliedern berücksichtigten Vereine um 24 Mitglieder (2016: 3386, 2017: 3410) und die Zahl der Jugendlichen unter 18 Jahren um 12 Mitglieder (2016: 577, 2017: 589) erhöht, was zu einer leichten Verringerung des je Mitglied zu verteilenden Betrages führt.

Weiter hat sich der Kostenersatz für die Schulturnhallenmiete von 2640,- € auf 3070,- € erhöht, was ebenfalls den über Säule 1 und 2 zu verteilenden Betrag etwas mindert.

TOP 12.1 Vereinsförderung; Beschluss der Fördersumme für das Förderjahr 2017

Sachverhalt:

Für das Auszahlungsjahr 2017 ist die Höhe der Fördersumme für die Vereinsförderung zu beschließen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Höhe der Vereinsförderung für das Auszahlungsjahr 2017 auf insgesamt 45.000,00 € (Vorjahr 45.000,00 €) festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 12.2 Vereinsförderung; Verteilung der Fördergelder

Sachverhalt:

Durch Änderungen der Mitgliederzahlen aller Vereine und bei den Belegstunden der Schulturnhalle ergaben sich für das Auszahlungsjahr 2017 bei Anwendung des Verteilungsschlüssels aus dem Auszahlungsjahr 2016 geringfügige Änderungen (Absenkungen) der Fördersummen bei den Vereinen, für die pauschale Fördersummen beschlossen wurden.

Da es sich nur um geringfügige Änderungen im Bereich weniger Euro bzw. im Bereich von ca. einem Prozent handelt, wird vorgeschlagen den Verteilungsschlüssel gegenüber dem letzten Förderjahr nicht abzuändern.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Verteilungsschlüssel der Fördertabelle für das Auszahlungsjahr 2017 nicht abzuändern und so zu belassen wie im Auszahlungsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 13 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 13.1 Termine; Bürgerversammlung 2017

Sachverhalt:

Die Bürgerversammlung im Jahr 2017 findet am Dienstag, 21.03.2017 um 19.30 Uhr in der Welzbachhalle in Holzkirchhausen statt.

Unter TOP 3 erfolgt unter anderem die Vorstellung und Besprechung der Planung für die Umnutzung der Schwimmhalle zu gemeindlichen Mehrzweckräumen im Rahmen der Sanierung der Schulturnhalle.

Für die Bürger aus Helmstadt steht ein kostenloser Bustransfer um 19.10 Uhr ab Feuerwehrhaus Helmstadt zur Verfügung. Ebenso Bustransfer nach der Bürgerversammlung zurück nach Helmstadt.

Aus dem Marktgemeinderat wird bezüglich des Termins vorgeschlagen, zukünftig einen anderen Wochentag auszuwählen, da am Dienstag gleichzeitig die meisten Vereinstermine stattfinden; der Vorsitzende wird diesen Vorschlag prüfen.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 13.2 Informationsschreiben; Neuausrichtung der Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg w.V.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 08.02.2017 informiert die Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg w. V. über die Neuausrichtung der FBG.

Nach fast 25 jähriger Tätigkeit für die FBG geht der derzeitige Geschäftsführer, Herr Georg Baunach zum 31.03.2017 in den Ruhestand. Aus diesem Grund ist ab dem 01.04.2017 eine Umstrukturierung/Neuverteilung der Aufgaben nötig.

Ab dem 01.04.2017 wird Herr Timo Renz die Geschäftsführung übernehmen. Ebenso übernimmt Herr Renz die forstliche Betriebsleitung (BL) für den Kommunalwald des Marktes Helmstadt. Die Betriebsausführung (BA) wird am diesem Zeitpunkt von Frau Babette v. Seydlitz-Wolffskeel durchgeführt. Desweiteren ist sie für die Durchführung der Selbstwerbungshiebe und die Waldpflegeverträge der Körperschaften und privaten Waldbesitzer zuständig.

Die Neuausrichtung und die Geschäftszeiten der FBG, sowie die Erreichbarkeit der einzelnen Bediensteten werden im 1. Rundschreiben 2017 und im Internet in Kürze veröffentlicht.

Aus dem Marktgemeinderat wird festgestellt, dass gegenüber früher während der Zeit der staatlichen Beförderung nun keine Kontinuität im Personalbereich mehr besteht. Schon nach zwei Jahren gibt es hier einen Wechsel. Auch der Bereich Baumkontrolle ist im Informationsschreiben der FBG nicht erwähnt.

Der Marktgemeinderat nimmt das Informationsschreiben zur Kenntnis.

TOP 13.3 Straßenausbaubeitrag: Grundsätzliche Verpflichtung der Gemeinden zum Erlass einer Beitragssatzung

Sachverhalt:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 09.11.2016 entschieden, dass die Gemeinden nach der Soll-Vorschrift des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG grundsätzlich verpflichtet sind, für die Erneuerung oder Verbesserung ihrer Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wege (Straßenausbau-)Beiträge zu erheben und insbesondere eine entsprechende Satzung zu erlassen.

In der Fachzeitschrift Fundstelle Bayern wurde unter der Randnummer 28/2017 die Urteilsbegründung des VGH veröffentlicht. Der Artikel wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates mit der Sitzungseinladung elektronisch übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 13.4 Feuerwehrwesen; Einladung zur Segnung des neuen Tragkraftspritzenfahrzeuges TSF-W der Freiwilligen Feuerwehr Holz Kirchhausen

Sachverhalt:

Mit Mail vom 13.02.2017 lädt die Freiwillige Feuerwehr Holz Kirchhausen die Mitglieder des Marktgemeinderates zur feierlichen Segnung des neuen Tragkraftspritzenfahrzeuges TSF-W am **Palmsonntag, 09. April 2017** ein.

Die Feier beginnt um 10.30 Uhr mit Palmprozession und Gottesdienst in der Kirche in Holz Kirchhausen.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 13.5 Taskforce Netzausbau Bayern; Vorab-Information über die Antragstellung auf Bundesfachplanung für SuedLink und SuedOstLink

Sachverhalt:

Die Vorab-Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie wird dem Marktgemeinderat zur Kenntnis gegeben. Darin wird mitgeteilt, dass die Firma Tennet eine Vorabversion des Antrags auf Bundesfachplanung für die SüdlinKtrasse bei der Bundesnetzagentur eingereicht hat.

Ergänzend zeigt der Vorsitzende nochmals anhand eines aktuellen Schaubilds den derzeitigen Stand der verschiedenen Trassen; daraus geht hervor, dass diese jeweils im Bereich der Gemarkung des Marktes Helmstadt verlaufen; dabei ist weiterhin davon auszugehen, dass die Variante der Erdverkabelung zur Ausführung kommen soll.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

gez. Edgar Martin
Vorsitzender

gez.
Schriftführer